

## **Merkblatt für Erlaubnisinhaber eines Bewachungsgewerbes nach § 34a Gewerbeordnung (GewO)**

**„Wie Sie häufige Fehler und insofern auch Bußgelder vermeiden können“**

(Stand: Dezember 2019)

Als Gewerbetreibender im Bewachungsgewerbe sind von Ihnen u.a. folgende Vorschriften nach der Bewachungsverordnung (BewachV) zu beachten:

### ➤ **Beschäftigung von Wachpersonal (§ 34a Abs. 1a GewO i.V.m. § 16 BewachV)**

Als Inhaberin bzw. Inhaber eines Bewachungsgewerbes dürfen Sie nur Personen mit Bewachungsaufgaben betrauen, die zuverlässig sind. Darüber hinaus muss das Wachpersonal mindestens an einer Unterrichtung teilgenommen haben, in der die notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen für die Ausübung einer Tätigkeit im Bewachungsgewerbe vermittelt wurden.

Für bestimmte Aufgaben ist der Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach den Richtlinien der BewachV erforderlich. Zu diesen Aufgaben gehören u.a. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, der Schutz vor Ladendieben sowie Bewachungstätigkeiten im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken. Wer eine leitende Funktion bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften oder zugangsgeschützten Großveranstaltungen innehat, muss ebenfalls im Besitz einer Sachkundeprüfung sein.

Die BewachV enthält Ausnahmeregelungen, bei denen andere Nachweise die Unterrichtung bzw. Sachkundeprüfung ersetzen, wie z.B. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder ein Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung im Polizeivollzugs-, Justizvollzugs- oder Zolldienst.

### ➤ **Anmeldung von Wachpersonal, Meldung über das Bewacherregister (§ 16 BewachV)**

Zum 01.06.2019 ist das Bewacherregister (BWR) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Registerbehörde in Betrieb genommen worden.

Seit diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung von Wachpersonal über das BWR vorzunehmen. Laden Sie bitte bei der Anmeldung von Wachpersonal neben der Eingabe der persönlichen Daten jeweils eine Kopie des gültigen Ausweisdokumentes, eine Kopie der gültigen IHK-Qualifikation und eine Auflistung der Wohnorte der letzten 5 Jahre mit hoch.

Unabhängig von der Qualifikation des Wachpersonals muss die Zuverlässigkeitsprüfung vor der Beschäftigung der jeweiligen Person beendet sein.

Bitte denken Sie daran, Ihr Wachpersonal rechtzeitig über das Bewacherregister der zuständigen Behörde zu melden.

### ➤ **Dienstanweisung (§ 17 BewachV)**

Der Wachdienst muss durch eine Dienstanweisung geregelt sein. Diese muss bestimmte Informationen enthalten. In der Dienstanweisung ist u.a. darauf hinzuweisen, dass Wachpersonen nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzen. Auch ist in der Dienstanweisung auf die Vorschriften hinzuweisen, die im Umgang mit Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprühgeräten sowie deren Gebrauch zu beachten sind.

### ➤ **Dienstausweis, Kennzeichnung der Wachperson (§ 18 BewachV)**

Wachpersonen müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Dienstausweis mit sich führen. Dieser muss bestimmten Vorgaben entsprechen. Er muss Angaben zur Wachperson, Angaben zum Bewachungsunternehmen, die Unterschriften der Wachperson und des Gewerbetreibenden bzw. seines Vertreters oder Bevollmächtigten sowie die Bewacherregisteridentifikationsnummer der Wachperson und des Bewachungsunternehmens enthalten.

Der Ausweis muss so beschaffen sein, dass er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.

Die Wachperson ist verpflichtet, zusätzlich zum Dienstausweis das persönliche Identifikationsdokument mit sich zu führen, welches im Bewacherregister angegeben wurde. Auf Verlangen sind beide Ausweise den Beauftragten von Vollzugsbehörden, insbesondere Ordnungsämtern, Polizei- oder Zollbehörden vorzuzeigen.

Die Wachperson, die Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr durchführt oder die Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken, in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in leitender Funktion und von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion übernimmt, muss während der Tätigkeit sichtbar ein Schild mit Ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie der Bezeichnung des Gewerbetriebes tragen.

### ➤ **Dienstkleidung (§ 19 BewachV)**

Es kann eine Dienstkleidung festgelegt werden. Diese muss sich von Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen deutlich unterscheiden. Es dürfen keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind.

### ➤ **Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch (§ 20 BewachV)**

Bei einigen Bewachungstätigkeiten ist das Mitführen einer Schusswaffe erforderlich. Die Rückgabe der jeweiligen Schusswaffe und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes ist ebenso Aufgabe des Gewerbetreibenden wie deren sichere Aufbewahrung.

Falls während des Wachdienstes von Waffen Gebrauch gemacht wird, ist dies unverzüglich der zuständigen Kreisordnungsbehörde sowie der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur für Schusswaffen, sondern auch für Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte. Auch gilt diese Vorschrift sowohl für das Wachpersonal als auch für den Gewerbetreibenden selbst.

### ➤ **Buchführung und Aufbewahrung (§ 21 BewachV)**

Bei der Buchführung und der Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen ist besondere Sorgfalt zu beachten. Für jeden Bewachungsauftrag müssen konkrete Angaben zum Auftraggeber und zum Auftrag aufgezeichnet werden. Hinsichtlich des eingestellten Wachpersonals müssen genaue Angaben zur Person sowie des Tags der Einstellung fixiert werden. Auch müssen u.a. Aufzeichnungen erfolgen über die Belehrungen des Wachpersonals, im Rahmen des Wachdienstes den Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen, über die Pflicht, ein Namensschild oder eine Kennnummer zu tragen sowie über die Überlassung und Rückgabe von Schusswaffen und deren Munition. Die Unterlagen müssen drei Jahre in den Geschäftsräumen des Gewerbebetriebes aufbewahrt werden.

### **Abschließender Hinweis:**

Dieses Merkblatt erfasst nur einen Teil der Pflichten als Betreiber eines Bewachungsunternehmens. Die BewachV enthält noch weitere Vorschriften wie z.B. die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§§ 14, 15 BewachV).

Weitere spezialgesetzliche Vorschriften, die sich aus der Art der Bewachungstätigkeit bzw. dem zu bewachenden Objekt ergeben, sind zusätzlich zu beachten, wie z.B. Waffengesetz oder Sicherheitsüberprüfungsgesetz.